

Formnr.	Antragsteller	Antrag	Zeile von	Zeile bis	Änderung	Begründung
1	SL-FL, Pinneberg	01	2	2	ändere Bulletpoint zu "die Schaffung neuen und Erhaltung bestehenden Wohnraums rechtlich so zu stellen, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der Grundversorgung der Bevölkerung dienen;"	Die Forderung ist sonst nicht erkennbar.
2	SL-FL, Pinneberg	01	18	19	ändere zu "die kommunalrechtlichen Stellplatzsatzungen deutlich zu flexibilisieren, insbesondere in städtischen Lagen mit guter ÖPNV-Anbindung;"	ggf. mündlich
3	JU Segeberg	01	18	19	Streiche „deutlich“.	„deutlich“ könnte in diesem Kontext implizieren, dass eine Flexibilisierung zu einer grundlegenden Reduzierung der Stellplätze im urbanen Milieu führen soll.
4	SL-FL, Pinneberg	01	47	47	streiche "ein" und setze "Ein"	redaktionell
5	SL-FL, Pinneberg	01	52	55	streiche Bulletpoint und setze "die Grundsteuer C als städtebauliches Instrument zu nutzen sowie hierbei zu berücksichtigen, dass Vollzugs- und Erhebungsaufwand in einem verhältnismäßigen Verhältnis zum Steueraufkommen stehen sollten;"	Die Gemeinde kann nach dem § 25 Abs. 5 nur aus städtebaulichen Gründen die Grundsteuer C erheben. Die Bedingung, dass Vollzugs- und Erhebungsaufwand in einem Verhältnis zum Steueraufkommen stehen muss, stellt einen Bruch mit dem GrStG in seiner jetzigen Ausgestaltung dar, der weder mit unserer Vorstellung von kommunaler Selbstverwaltung noch mit dem Sinn und Zweck der Grundsteuer C, welcher ausdrücklich nicht die Erschließung neuer Einnahmequellen ist, in Einklang zu bringen ist.
6	Rd-Eck	01	56	58	Streiche ersatzlos	Erfolgt ggf. mündlich

7	SL-FL, Pinneberg	01	55	57	streiche Bulletpoint	Die Gemeinde kann nach dem § 1 Abs. 1 bestimmen, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. Eine sog. "Soll-Regelung" stellt einen Bruch mit dem GrStG in seiner jetzigen Ausgestaltung dar, der mit unserer Vorstellung von kommunaler Selbstverwaltung nicht in Einklang zu bringen ist.
8	SL-FL, Pinneberg	01	58	59	streiche "sowie die landesrechtliche" und setze "einschließlich der landesrechtlichen"	verständnishalber
9	SL-FL, Pinneberg	01	63	63	streiche ", um Investitionen in Wohnraum nicht zu belasten"	Begründungen sind nicht in den Bulletpoints unterzubringen.
10	SL-FL, Pinneberg	01	64	64	streiche "aufkommenneutrale"	Dies ist notwendig, da Schleswig-Holstein mit 6,5 Prozent den bundesweit höchsten Steuersatz zu Grunde legt und somit ein deutlicher Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den anderen Ländern, insbesondere auch Nachbarbundesländern hinsichtlich der Attraktivität für Familien und Wirtschaft besteht. Eine Erhöhung des Grunderwerbssteuergrenzsatzes lehnen wir ab.
11	SL-FL, Pinneberg	01	-	-	setze Bulletpoint "spürbare Entlastungen bei Baunebenkosten wie Notar-, Grundbuch- und Baugenehmigungsgebühren"	ggf. mündlich
12	SL-FL, Pinneberg	01	67	67	streiche "steuerrechtliche und"	Die wichtigste Sorge rund um die Werkswohnung war für Unternehmen lange, dass dadurch ein geldwerter Vorteil entsteht. In diesem Punkt hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2020 mehr

						Spielraum geschaffen. Überlassen Unternehmen den Beschäftigten verbilligt firmeneigene oder angemietete Wohnungen, bleibt ein entstehender geldwerter Vorteil unter angemessenen Voraussetzungen steuerfrei.
13	SL-FL, Pinneberg	01	67	67	streiche "planungsrechtliche"	Aus der Begründung geht nicht hervor, welche planungsrechtlichen Anreize aus Sicht der Antragsteller fehlen würden.
14	SL-FL, Pinneberg	01	68	68	streiche "künftig nicht wieder einzuführen" und setze "auch nicht durch ein anderes Instrument zu ersetzen, namentlich einkommensabhängige;"	Die einkommensabhängige Mietpreisbremse, wie sie in Vermieter- und CDU-Kreisen diskutiert wird, ist im Keim zu ersticken.
15	SL-FL, Pinneberg	01	69	72	ändere zu "eine organisatorische Verbesserung von interkommunalen Kooperationen mit Wohnungsgenossenschaften seitens des Landes Schleswig-Holsteins"	ggf. mündlich
16	SL-FL	01	-	-	setze Bulletpoint "die Aufhebung von Artikel 15 des Grundgesetzes,"	Die Enteignung nach dem Art. 14 Abs. 3 ist nicht mit der Vergesellschaftung nach dem Art. 15 zu verwechseln. Erstes ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, während zweiteres das nicht voraussetzt (Verw. a. die Berliner Bürgerinitiative "Deutsche Wohnen & Co. enteignen" zum Beispiel). Die Durchsetzung wirtschaftspolitischer Vorstellungen durch Sozialisierungen sowie die Vergesellschaftung als Mittel der Wirtschaftspolitik generell haben sich überlebt. Die diesbezügliche Ermächtigungsnorm im Grundgesetz ist obsolet und deshalb aufzuheben.
17	SL-FL	01	-	-	setze Bulletpoint "die Ablehnung von sowohl der Deckelung von Indexmieten als auch einem Möbelzuschlag;"	Indexmieten lassen sich auf eine Absprache herunterbrechen, bei der Vermieter auf maximale Nettorenditen zu

						erzielen verzichten und Mieter dafür Inflationsrisiken auf sich nehmen. Wenn die Absprache einseitig aufgeweicht wird, ist die Fairness nicht mehr gegeben. Dass mit dem Möbelzuschlag für vollmöblierte Wohnungen der Maßstab der ortsüblichen Miete missachtet und stattdessen ein gesetzlicher Mietpreis eingeführt wird, gibt zu Bedenken. Ein Möbelkündigungsrecht des Mieters nach dem § 24a des Mieterschutzgesetzes von 1953 kann stattdessen geprüft werden.
18	Rd-Eck	02	2	2	Streiche „die allgemeine Lohnentwicklung“ und setze „die Veränderung des Verbraucherpreisindex“	Erfolgt ggf. mündlich
19	SL-FL	02	02	04	„die Einkommensgrenze beim Elterngeld an den Verbraucherpreisindex (VPI) zu koppeln.“	(vgl. JU Kiel, 78. Schleswig-Holstein-Tag nach Westensee auf Gut Bossee am 29. und 30. November 2025)
20	Rd-Eck	02	5	6	Streiche ersatzlos	Erfolgt ggf. mündlich
21	SL-FL	02	05	06	streiche Bulletpoint	Elterngeld ist eine Familienleistung. Die Grenze soll sicherstellen, dass Familien mit höheren Einkommen, die durch die Geburt weniger stark in ihrer wirtschaftlichen Stabilität beeinträchtigt werden, nicht zusätzlich staatliche Unterstützung erhalten.
22	JU Stormarn	02	5	6	Streiche Bulletpoint	Für die Versorgung und Erziehung eines Kindes ist stets der gesamte Haushalt finanziell verantwortlich, nicht nur die in Elternzeit gehende Person. Das Elterngeld ist daher als familienbezogene Leistung konsequent am Haushaltseinkommen auszurichten.

						Eine Individualisierung der Bemessungsgrundlage würde diesem Grundsatz widersprechen. Die bestehende Regelung bildet die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien sachgerecht ab.
23	SL-FL	02	-	-	setze Bulletpoint "die Einkommensgrenze beim Elterngeld auf 95.000,-€ zu versteuerndes Einkommen zu senken."	Elterngeld sollte nicht an Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von 175.000,-€ gewährt werden. Das Bedürftigkeitsprinzip gilt es bei Sozialleistungen zu wahren.
24	SL-FL	02	-	-	setze Bulletpoint "den Partnerschaftsbonus beim Elterngeld abzuschaffen und die Ermöglichung der freien Verteilung der Elterngeldmonate durch die Eltern, insbesondere des vollständigen gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld."	Der Staat soll nicht zugunsten einzelner Familien- oder Kinderbetreuungsmodelle intervenieren. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Grundpfeiler der Christdemokratie
25	SL-FL, Pinneberg	03	Titel	Titel	streiche """	redaktionell
26	SL-FL, Pinneberg	03	02	05	<p>ändere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● dass die Mindeststrafandrohung bei einem besonders schweren Fall der Nachstellung i.S.d. § 238 Abs. 2 auf 6 Monate erhöht wird ● dass eine Nachstellung nicht nur bei einer wiederholten Begehung der Handlungen des § 238 Abs. 1 strafbar ist, sondern auch schon bei der Begehung einer Tathandlung mit Nachstellungsabsicht. Eine solche soll insbesondere dann vorliegen, wenn der Täter aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers mit 	ggf. mündlich

					der Absicht handelt, sich auch in Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten.	
27	SL-FL, Pinneberg	03	06	07	streiche "um Eskalationen schneller zu erkennen und Präventionsmaßnahmen einzuleiten" und setze "die der Erkennung von Eskalationen und dem Ergreifen von Präventionsmaßnahmen dient"	Begründungen sind nicht in den Bulletpoints unterzubringen.
28	SL-FL	03	08	09	streiche Bulletpoint	Konkrete Erleichterungen für Betroffene werden nirgendwo genannt. Die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung einer Regelung nach dem GewSchG durch Antrag ans Familiengericht (möglich nach § 214 Abs. 1 S. 1 FamFG) genügt.
29	SL-FL, Pinneberg	03	08	09	streiche „, damit potentiell gefährdende Personen schneller räumlich ferngehalten werden können“	Begründungen sind nicht in den Bulletpoints unterzubringen.
30	SL-FL, Pinneberg	03	10	11	ändere zu "die Aufnahme der Nachstellung unter denen in § 238 Abs. 2 Nr. 4 StGB genannten Voraussetzungen in den Katalog des § 100a StPO sowie in den Katalog des 100b StPO	ggf. mündlich
31	JU Stormarn	03	14	16	Streiche Bulletpoint	Vereine sowie öffentliche und private Träger können bereits nach geltendem Hausrecht eigenständig Hausverbote aussprechen, ohne Zustimmung oder Unterschrift der betroffenen Person. Die geforderte Regelung besteht damit faktisch schon.
32	SL-FL	03	14	16	streiche Bulletpoint	Es ist bereits möglich, ein Hausverbot auszusprechen, ohne dass dafür das Einverständnis Dritter erforderlich ist (Verw. a. Hausrecht).
33	Rd-Eck	05	4	5	Streiche ersatzlos	Erfolgt ggf. mündlich
34	Ostholstein	05	4	5	Ersetze Bulletpoint: Fälle der Auslegung von Giftködern sind durch die zuständigen Polizeibehörden zu erfassen	Die Schaffung einer neuen zentralen Meldestelle ist überflüssig, da sie zusätzliche Bürokratie erzeugen würde

					und künftig als eigene Kategorie bzw. Unterkategorie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auszuweisen	und parallel zu bereits bestehenden polizeilichen Meldewegen stünde. Giftköderauslegungen sind regelmäßig Straftaten und werden ohnehin durch die Polizei aufgenommen, sodass ihre Erfassung in der PKS sachgerecht und effizient ist. Die polizeiliche Statistik gewährleistet eine rechtlich geprüfte, verlässliche und bundesweit vergleichbare Datengrundlage, während eine allgemeine Meldestelle vor allem unverifizierte Verdachtsmeldungen sammeln würde.
35	JU Segeberg	06	7	9	Streiche „§ 57 GO dahingehend zu ändern, dass alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister künftig durch die kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden, und zugleich“	Die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeister sollte beibehalten werden, da hierdurch eine stärkere Identifikation mit der „Politik vor Ort“ für die Bürger möglich ist.
36	JU Stormarn	06	7	9	Streiche: „fordert, § 57 GO dahingehend zu ändern, dass alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister künftig durch die kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden“	Der Bürgermeister ist das einzige direkt vom Volk gewählte Exekutiv-Oberhaupt und verfügt dadurch über eine besondere demokratische Legitimation. Die Direktwahl stärkt zudem die Parteiunabhängigkeit und persönliche Verantwortlichkeit gegenüber den Bürgern. Eine Abschaffung würde das Vertrauen in die Kommunalpolitik schwächen und Politikverdrossenheit fördern.
37	Rd-Eck	06	9	13	Streiche ab „und“ ersatzlos	Erfolgt ggf. mündlich
38	JU Stormarn	06	9	13	Streiche: „und zugleich bei Kommunalwahlen eine Sperrklausel in Höhe von fünf Prozent eingeführt wird, sodass nur Listenwahlvorschläge der vorschlagenden politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, deren	Sperrklauseln greifen in die Wahlgleichheit ein; das Bundesverfassungsgericht erklärte bereits eine kommunale Sperrklausel in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig

					unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber auf mindestens fünf Prozent der gültigen Stimmen kommen.“	(https://www.bundestag.de/resource/blob/418440/6feae178037f24cc917459b0ab5096/b1/wd-3-090-08-pdf-data.pdf). Zudem besteht ein erheblicher Mangel an kommunalen Mandatsträgern, sodass zusätzliche Zugangshürden die kommunale Selbstverwaltung weiter schwächen würden.
39	Rd-Eck	06	14	16	Streiche ersatzlos	Erfolgt ggf. mündlich
40	JU Stormarn	06	14	16	Streiche Bulletpoint	Folgerichtig zur Streichung der Sperrklausel
41	JU Segeberg	07	9	10	Ergänze „ Auch das konkrete Einfleßen neuer Erkenntnisse in die Geschichtsmodule oder Grundlagenmodule der jeweiligen Studiengänge, sollte geprüft werden.“	Professoren / Dozenten wird so ermöglicht, den Aufarbeitungsprozess (Methodik, Ablauf) zu veranschaulichen und die Erkenntnisse aus der Perspektive der jeweiligen Fachwissenschaft einzuordnen.
42	JU Stormarn	07	10	10	Streiche „insbesondere im Rahmen von Orientierungs- und Einführungsformaten“	Orientierungs- und Einführungsformate sollen vor allem dem Ankommen an der Hochschule und dem Kennenlernen neuer Kommilitonen dienen. Zusätzliche inhaltliche Vorgaben würden den eigentlichen Zweck verwässern und diese Formate inhaltlich überfrachten. Die Vermittlung der Aufarbeitung sollte daher in eigenständigen, dafür geeigneten Formaten erfolgen.